



Klimapaket mit Augenmaß

Herzeigbare Erfolge für die österreichische Wirtschaft

Unser **Einsatz** hat sich **gelohnt**: Der Kampf der Wirtschaft gegen eine beispiellose Kostenexplosion, die den Wirtschaftsstandort Europa schwer beschädigt hätte, war erfolgreich. Die gleichlautenden Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs vom 12. Dezember sowie des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2008 tragen den Kernforderungen der Wirtschaft Rechnung. Unterm Strich ist festzuhalten: Die Europäische Union bleibt Schrittmacher des globalen Klimaschutzes, aber der „Schuss ins eigene Knie“ findet nicht statt. Das Klima-Energie-Paket („Green Package“) ist politisch abgesegnet. Die rechtlichen Beschlüsse im Rechtserzeugungsverfahren sind nur noch Formsache.

ENTSCHEIDENDE VERBESSERUNGEN

Mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln hat sich die Wirtschaftskammer Österreich dafür eingesetzt, dass auf die Standortinteressen gebührend Rücksicht genommen wird. Viele Gespräche mit Kommissaren, Abgeordneten des EU-Parlaments aus Österreich und anderen Mitgliedsländern, Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung und anderen Wirtschaftsverbänden und eine intensive Koordinationsarbeit mit den führenden Beamten der befassten Bundesministerien haben uns die Möglichkeit gegeben, den Entscheidungsprozess konstruktiv mitzugestalten.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen:

- 100% Gratiszertifikate für abwanderungsgefährdete Betriebe, basierend auf einem Benchmark-System, das besonders effiziente Anlagen belohnt
- Rechtssicherheit für Betreiber und Investoren durch Festlegung von Kriterien bereits in der Richtlinie
- Schutz energieintensiver Betriebe in nicht energieintensiven Branchen

- Kostenentlastung auch für alle anderen Industriebetriebe
- Maßnahmen zur Liquiditätssteuerung im Falle von exzessiv hohen CO₂-Preisen
- Ausnahmeregelung für Klein- und Mittelbetriebe.

Näheres dazu lesen Sie bitte im Kasten unten, fachliche Details in den folgenden Beiträgen.

UNSERE VORSCHLÄGE FANDEN BREITE UNTERSTÜTZUNG

Grundlage der in den letzten Monaten schrittweise erzielten guten Verhandlungsergebnisse war, dass die Experten in der Wirtschaftskammer Österreich Konvolute von Rechtstexten stets prompt und sorgfältig analysiert und immer wieder selbst Textvorschläge produziert haben, die auf parlamentarischer Ebene sowie in die innerösterreichische Abstimmung eingebracht wurden.

Gemeinsam mit allen Partnern in der Wirtschaft, insbesondere den Fachorganisationen und den betroffenen Betrieben und mit der Industriellenvereinigung, haben wir uns für Verbesserungen des Richtlinienvorschlags vom Jänner 2008 eingesetzt. Die Breite der Abstimmung umfasste auch E-Wirtschaft und andere Sozialpartner. Eine wichtige Rolle spielten auch die Abgeordneten zum EU-Parlament für diese Einigung in erster Lesung.

Wesentlich war auch die Mitwirkung der österreichischen **Bundesregierung** sowie der Beamtenschaft. Während der gesamten Verhandlungsphase bis zur entscheidenden Ratssitzung am 12. Dezember 2008 hat sie alle Kernanliegen der österreichischen Wirtschaft mit Nachdruck vertreten und somit wesentlichen Anteil an den erzielten Lösungen. Der Prozess auf öster-



MEP Paul **Rübzig**: „Das Ergebnis des Klimapaketes war für den Erhalt des Industriestandortes Österreich und der Arbeitsplätze in der energieintensiven Industrie genauso wie für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ein ganz wesentlicher Schritt – der ursprüngliche Kommissionsvorschlag konnte entscheidend verbessert werden. Das war der große Erfolg aller Akteure in diesem intensiven Prozess.“



MEP Richard **Seeber**: „Europa wird jedenfalls ein Klimavorreiter bleiben, dennoch werden Industrie und Arbeitsplätze nicht geopfert. Dafür haben wir uns alle gemeinsam eingesetzt.“



MEP Hannes **Swoboda**: „Mir ist es besonders wichtig, Arbeitsplätze zu sichern. Dazu haben wir eine europäische Lösung für das Carbon Leakage-Problem gesucht und gefunden.“

reichischer Ebene begann bereits vor Jänner 2008 im Rahmen von gemeinsam koordinierten vergebenden Studien und daraus resultierenden österreichischen Positionen. Für ein EU-Umweltthema war dieser Prozess auf hoher Ebene beispiellos.

VERHANDLUNGSERFOLGE

Schutz für abwanderungsgefährdete Betriebe

- 100% Gratisallokation für alle von der Abwanderung („Carbon Leakage“) gefährdeten Betriebe. Diese Betriebe müssen nicht die auf sie entfallenden Kontingente im Wege der Versteigerung erwerben sondern erhalten sie kostenlos zugeteilt.
- Dieser Schutz gilt im vollen Ausmaß für die gesamte Periode von 2013 bis 2020.
- Für Sektoren, bei denen es möglich ist, wird die Kommission Benchmarks festlegen, basierend auf den effizientesten 10% der Anlagen in den Jahren 2007/08.

Rechtssicherheit für Betreiber und Investoren

- Schon der Rechtsakt definiert, welche Betriebe abwanderungsgefährdet sind. Diese Entscheidung wird somit nicht – wie noch im Richtlinienvorschlag vorgesehen – an Beamtenkomitees („Komitologie“) delegiert.
- Zur Definition der abwanderungsgefährdeten Betriebe zieht der Rechtsakt zwei Kriterien heran, die Produktionskostensteigerung und die Außenhandelsintensität. Dazu gibt er quantifizierte Schwellenwerte vor, nämlich 5% bei der Produktionskostensteigerung und 10% bei der Außenhandelsintensität.
- Bei den zusätzlichen Produktionskosten werden nicht nur die CO₂-Kosten, sondern auch die erhöhten Stromkosten berücksichtigt. Damit ist es leichter, dieses Kriterium zu erfüllen.
- Wird bei einem Kriterium ein besonders hoher Wert (30%) erreicht, so reicht dies aus, um den vollen Schutz in Anspruch zu nehmen. Das zweite Kriterium muss in diesem Fall nicht mehr erfüllt werden.
- Die EK muss die Liste der von den Schutzbestimmungen betroffenen Sektoren und Subsektoren bis Ende 2009 veröffentlichen.
- Während der Handelsperiode können weitere Branchen als abwanderungsgefährdet eingestuft werden. Bestehende Einstufungen bleiben aber für die gesamte Periode wirksam.

Österreichische Industriesektoren gut abgedeckt

- Diese Regelungen ermöglichen eine Einstufung aller schutzbedürftigen österreichischen Betriebe als abwanderungsgefährdet. Die Abwanderung von Betrieben aus Österreich wegen Vervielfachung der CO₂-Kosten sollte daher nicht stattfinden.

Schutz energieintensiver Betriebe in nicht energieintensiven Branchen

- Sind in einer heterogenen Branche nur einzelne Betriebstypen abwanderungsgefährdet, so können diese Subsektoren zugeordnet und als abwanderungsgefährdet eingestuft werden. Diese Regelung ist für Österreich besonders wichtig, da diese Betriebstypen hier stark vertreten sind.

Kostenentlastung auch für alle anderen Industriebetriebe

- Jene Betriebe, die nicht als abwanderungsgefährdet qualifiziert werden, bekommen im Jahr 2013 80% Gratiszertifikate und im Jahr 2020 noch 30% Gratiszertifikate. Somit müssen sie auch im Jahr 2020 noch nicht 100% durch Versteigerung erwerben, wie dies die Kommission vorgeschlagen hat.

Maßnahmen gegen explodierende CO₂-Preise

- Die Europäische Kommission kann bei exzessiv hohen CO₂-Preisen für ein zusätzliches Angebot von CO₂-Zertifikaten sorgen, um der Verteuerung entgegenzuwirken.

Kleinbetriebe müssen nicht mehr teilnehmen

- Betriebe, die pro Jahr nicht mehr als 25.000 Tonnen CO₂ emittieren, können von den Mitgliedstaaten aus dem Anwendungsbereich des Emissionshandels entlassen werden. Damit können sich in Österreich mehr als die Hälfte der Betriebe die mit dem Emissionshandel verbundenen Administrationskosten ersparen.

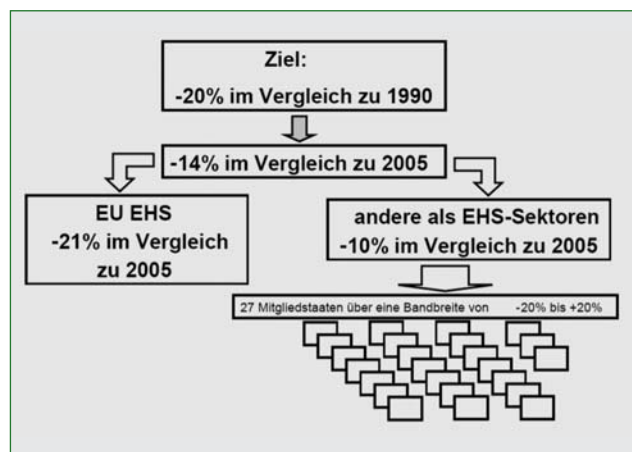
Kostenlawine für 2013 abgewendet

Ausnahmen zum Schutz gegen „Carbon Leakage“ für energieintensive Betriebe

Was für ein Jahr 2008. Am 17. Dezember segnete das EP den Ratskompromiss zum Klimapakete inklusive dem Kerndossier Emissionshandel (ETS) ab. Soviel Lobbying hat Brüssel zuvor noch nie gesehen. Bis zuletzt blieb es spannend. Auch für uns von der WKÖ, die wir voll dabei waren. Klar ist nun, dass abwanderungsgefährdete Sektoren – also diejenigen, die am allermeisten von der Auktionierungspflicht betroffen wären – jedenfalls 100% gratis bekommen. Wer zu diesen Sektoren gehört, ist allerdings noch festzustellen und wird uns wohl das gesamte Jahr 2009 beschäftigen. Auch die Frage, was diese 100% eigentlich sind, könnte knifflig werden...

Auf Basis des Parlamentstextes nach der Abstimmung im Plenum wagen wir hier eine erste detaillierte Analyse des neuen ETS für die Post-Kyoto-Periode ab 2013:

Wie funktioniert das neue ETS?



(Grafik ETS- und Non-ETS-Ziele; Quelle: EU-Kommission)

Nehmen wir die Worte der EP-Berichterstatterin Avril Doyle aus Irland, um Idee und Prinzip des ETS darzustellen:

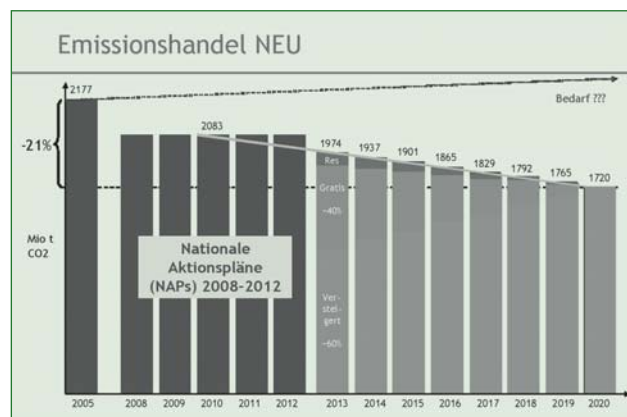
„Die Idee des Emissionshandelssystems (ETS) ist es, Umweltkosten, die durch Emissionen entstehen, zu ‚bepreisen‘. So werden Umweltinvestitionen, die zu CO₂-Einsparungen führen, auch wirtschaftlich attraktiver. Stößt ein Unternehmen mehr CO₂ aus als es Zertifikate besitzt, muss es entweder in neue Techniken investieren, um weniger zu emittieren, oder aber Zertifikate von Unternehmen kaufen, die ihre Zertifikate nicht

benötigen. Mit der dritten Phase des ETS ab 2013 sollen Treibhausgasemissionen derjenigen Industriesektoren, die vom ETS abgedeckt sind, bis 2020 um 21% (verglichen mit 2005) gesenkt werden.

Die Anzahl der Emissionszertifikate wird jährlich sinken, so dass auch die Gesamtemissionen jedes Jahr zurückgehen. Die Zertifikate sollen ab 2013 versteigert werden. Allerdings sind zahlreiche Ausnahmen vorgesehen, etwa für das produzierende Gewerbe oder für Sektoren, in denen ein ‚erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen‘ in Länder mit weniger strikten Klimaschutzbestimmungen besteht. Für Osteuropa ist ein Solidaritätsmechanismus vorgesehen.“

Im Wesentlichen gibt es für jedes Jahr einen fixierten EU-Gesamtemissionswert, der ohne Berücksichtigung neuer Anlagen und Sektoren bei 1,974 Milliarden Tonnen im Jahre 2013 startet und bei 1,720 Mrd t im Jahre 2020 endet.

Diese Reduktion ergibt sich durch die jährliche lineare Kürzung um 1,74% der Zuteilung aus dem NAP 2, also 2008-2012. Zusätzlich wird die 5%-Reserve über die ganze Periode (ebenfalls reduziert um den linearen Faktor 1,74%) abgezogen. Der Rest ist die gratis und nicht gratis zu verteilende Menge EU-weit. Je nach Sektor gibt es von vornherein überhaupt keine Gratiszertifikate (Stromerzeugung) bzw einen sinkenden Gratisanteil von 80 auf 30% (0% erst in der nächsten Periode ab 2027, dies muss aber durch einen entsprechenden ETS Review vor 2020 noch bestätigt werden). Abwanderungsgefährdete Betriebe sollen 100% gratis über die ganze Periode erhalten können.



(Grafik Benedikt Ennser & Axel Steinsberg März 2008)



GRATIS ODER NICHT GRATIS? – DAS IST HIER DIE FRAGE

Carbon Leakage – Kernanliegen der Wirtschaft

Die Abwanderung von Industriestandorten aus Europa, also das vielbesprochene Carbon Leakage muss unbedingt vermieden werden. Aus folgenden Gründen hätte das EU-Paket diese Gefahr heraufbeschworen:

- erstens bereits wegen des strengen 20-20-20-Pakets für ein EU-autonomes Ziel an sich,
- zweitens, wenn das internationale Abkommen nicht bewirkt, dass etwa die USA, China, Indien, Australien und andere ab 2013 ein EU-analoges ETS mit ähnlichen CO₂-Kosten aufgebaut haben und
- drittens wenn die EU im Rahmen des Abkommens ein noch höheres Ziel als 20% auf sich nimmt (30% sind die EU-Messlatte), was sie bekanntlich ernsthaft in Betracht zieht.

WKÖ-Umweltabteilungsleiter Stephan Schwarzer zur Post-Kyoto-Klimakonferenz in Kopenhagen im Dezember 2009:

„Europa hat sich mit den 20-20-20-Zielen und dem Klimapakete vom Dezember 2008 neuerlich als internationaler Vorreiter in der Klimapolitik positioniert. Nun gilt es, auch andere zu überzeugen“, fordert Schwarzer Beiträge der anderen Industriestaaten sowie der Schwellen- und Entwicklungsländer zum Klimaschutz. „Es hat keinen Sinn, Vorreiter zu sein, wenn keiner nachkommt“.

Die EU hat sich unabhängig vom Kopenhagen-Abkommen zu minus 20% Treibhausgasreduktion verpflichtet und würde sogar

auf minus 30% aufstocken, wenn andere Industrieländer „vergleichbare Reduktionen“ zusagen und Entwicklungsländer „adäquate Maßnahmen“ ergreifen. „Das kann nur heißen, dass die Industrie weltweit überall dieselben CO₂-Kosten tragen muss“, betont Schwarzer.

Carbon Leakage konkret

Mit 31.12.2009 und danach alle fünf Jahre (dh 2014 und 2019) sind die gefährdeten Sektoren bzw Subsektoren festzustellen. Die EK kann darüber hinaus jährlich zusätzliche Sektoren oder Subsektoren hinzufügen. Diese sind die Kandidaten für eine 100%-Zuteilung. Spannend ist und bleibt die Frage, **was sind 100%**? Diese dürfen pro Sektor (fraglich ob auch pro Anlage) und Jahr im Wesentlichen die durchschnittlichen Emissionen von 2005-2007 bzw den Anteil an den Gesamt-ETS-Emissionen in diesen Jahren nicht überschreiten. Hinzu kommt noch das **Benchmarkingsystem** pro Sektor, das dort, wo es möglich ist, die effizientesten Anlagen möglichst nahe an diese Höchstgrenze heranführen kann. Vorbehaltlich der Umsetzung durch die EK im Rahmen der Komitologie (Durchführungsmaßnahmen der EK bis 31.12.2010)...

- ...ist analog zum Gesamtcap am ehesten anzunehmen, dass Reserve und linearer Faktor auch auf Anlagenebene von einer noch zu ermittelnden Berechnungsgrundlage für die Gratzuteilung abgezogen werden.
- Theoretisch denkbar ist aber auch, dass dies nicht geschieht und daher die Auktionierungsmenge belastet wird.
- Umgekehrt könnte auch die Gratzmenge mit der gesamten Reserve von 5% der Gesamtmenge belastet werden, zugunsten der Auktionierungsmenge.

Schwerer Tobak, intellektuell und faktisch!

Die **Kriterien und Schwellenwerte**, die die EK zur Bestimmung der Carbon Leakage-Sektoren heranziehen wird, sind zu einem Gutteil schon in der Richtlinie definiert:

- ab **5% Produktionskostensteigerung** pro Bruttowertschöpfung sowie über **10% Handelsintensität** mit EU-Drittstaaten
- Sollte ein Sektor/Subsektor nicht beide Werte erreichen, so kann er immer noch in den Carbon-Leakage-Status gelangen, indem er bei einem der beiden Werte besonders hoch liegt, nämlich bei mindestens **30% Produktionskostensteigerung oder mehr als 30% Handelsintensität**.

Hinzu kommt eine **qualitative Analyse** der EK über Reduktionspotenziale von Emissionen und Stromverbrauch sowie die Marktstruktur, wenn der Sektor/Subsektor an einen der beiden 30%-Schwellenwerte nahe herankommt sowie eine Analyse über verlagerungsrelevante Gewinnspannen. All diesen Berechnungen wird ein durchschnittlicher von der EK im Impact Assessment verwendeter CO₂-Preis (39 Euro?) zugrunde liegen sowie die Möglichkeit des jeweiligen Sektors/Subsektors, Belastungen, Verluste und Kosten in die Produktpreise einfließen zu lassen, also einzupreisen. Durchgeführt wird die **Feststellung** der **Carbon Leakage-Sektoren** im Rahmen der sogenannten **Komitologie** (neues Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Art 5a des Ratsbeschlusses 2006/512 zur Änderung des Ratsbeschlusses 1999/468) bis spätestens 31.12.2009. Bei allen Unklarheiten, die mit diesem Verfahren verbunden sind, heißt das jedenfalls:

- Viel Diskussion zwischen der EK und den EU-Dachverbänden
- Einbindung und Vetorecht von Rat und EP
- Direkte Teilnahme von Mitgliedstaatenvertretern an den Ausschüssen.

Indirektes Carbon Leakage

Ein erhebliches Risiko für die Verlagerung von CO₂-Emissionen durch höhere **Stromkosten** kann von Mitgliedstaaten durch finanzielle Unterstützungen, sogenannte staatliche Beihilfen, an stromintensive ETS-Anlagen abgedeckt werden. Auch hierfür ist ein Benchmarkingsystem bezüglich des Stromverbrauchs pro Produktionseinheit anzuwenden. Detaillierte Bedingungen dafür möchte die EK laut Anhang zur neuen RL mit der Überschrift „Erklärungen der Kommission“ im Umweltschutzbeihilfenrahmen bis Ende 2010 ergänzen.

Elektrischer Strom bekommt 0% gratis außer...

es handelt sich um **Kuppelgase**, wie sie etwa in der Stahlerzeugung zur Stromerzeugung verwendet werden. Wie viel von den dazugehörenden Emissionen nun gratis zugeteilt wird, bleibt in der RL offen, anzunehmen ist eine Anlehnung an den Carbon Leakage-Status. Denkbar wäre aber auch, dass der Ausnahmepassus für Teile der E-Wirtschaft (gedacht vor allem für Beitrittsländer), der 70% Gratiszuteilung ab 2013 und 0% im Jahre 2020 vorsieht, auch auf Kuppelgasstrom umgelegt wird. Theoretisch möglich ist auch eine 100%-Zuteilung. KWK-Strom (auch innerbetrieblich genutzter) wird jedenfalls nicht mit Gratiszertifikaten bedacht.

KWK-Wärme gratis, KWK-Strom nicht

Hocheffiziente KWK im Sinne der RL 2004/8 sowie Fernwärme und Fernkälte erhalten Gratiszertifikate abzüglich des jährlichen linearen Faktors. KWK-Strom erhält dieses Privileg nicht.

GENERELLES ZUR ZUTEILUNG

Auktionierungsmenge kommt nach Gratzmengen

Gratiszertifikate kommen vor Auktionierungszertifikaten, mit anderen Worten: alles was nicht gratis zugeteilt wird, wird auktioniert. Innerhalb der Auktionierungsmenge, die aliquot den Mitgliedstaaten zur Versteigerung zur Verfügung gestellt wird, kommt es zu folgender Verteilung:

- 10% der Auktionierungsmenge wandern an 19 MS laut Annex IIa als zusätzlicher Solidaritätsbonus (in Fachkreisen auch liebevoll als „Soli“ bezeichnet)
- weitere 2% an 9 MS als Kyoto-Bonus (erraten: Österreich erhält weder Soli- noch Kyoto-Bonus)
- dh 88% bleiben zur Versteigerung übrig.

Reserve für neue Marktteilnehmer

Die **Reserve** bezieht sich auf die Gesamtmenge und beträgt 5%. Offen bleibt (wie schon oben beschrieben), wie sich diese 5% auf die Gratzmenge auswirken, was automatisch Folgen für die restliche Auktionierungsmenge hätte. Von der Reserve (geschätzt ca 800 Mio t für 2013-2020) können 300 MT für CCS-(Carbon Capture & Storage) und RES-(Erneuerbaren)Projekte verwendet werden, dh die Menge wird von der Reserve abgezogen und versteigert. Der Erlös fließt den Projekten zu. Spezialität für Litauen: Für die Stilllegung eines Kernkraftwerks in **Ignalina** kann das Betreiberland Litauen unter gewissen Umständen Zertifikate aus der Reserve erhalten.

Benchmarking

Für den Bereich der Gratiszertifikate räumt die RL die Möglichkeit ein, die Effizienz von Anlagen im Vergleich mit dem Sektor bei der Gratzzuteilung zu berücksichtigen, dh eine effizientere Anlage bekommt relativ zu einer vergleichbaren Anlage mehr Zertifikate (Grenze: 2005 bis 2007-Emissionen). Die Durchführungsmaßnahmen zum Benchmarking sind bis 31.12.2010 von der EK abzuschließen, ein Zusammenhang zur Carbon Leakage-Sektoren-Festlegung ist wohl nicht auszuschließen. Als Ausgangspunkt für das Benchmarking definiert die RL die „Durchschnittsleistung der 10% effizientesten Anlagen eines Sektors bzw Teilssektors in der Gemeinschaft in den Jahren 2007 und 2008“. Dh im Rat hat sich ein Top-Runner-Ansatz für das Benchmarking durchgesetzt. Für einige österreichische Sektoren und Anlagen sollte das ein Vorteil sein.

NACE-Code

Dazu gibt es mehrere zarte Hinweise im RL-Text. In der Erwägung 25 ist als Ausgangspunkt für Carbon Leakage-Sektoren die dreistellige Ebene NACE-3 oder bei Verfügbarkeit die NACE-4-Ebene heranzuziehen. Im Absatz 14 des Artikels 10a (kostenfreie Zuteilung) ist von „der jeweiligen Aufschlüsselungsebene“ die Rede. Auch für das Benchmarking ist die NACE-Zuordnung wohl relevant.

AUSNAHME FÜR KLEINANLAGEN

Es steht den Mitgliedstaaten frei, kleine Anlagen vom ETS auszunehmen – oder auch nicht. 25.000 Tonnen CO₂ pa sind die Schwelle, für Verbrennungsanlagen gilt zusätzlich eine 35 MW-Schwelle. Ganz kleine Anlagen mit unter 5.000 Tonnen CO₂ können vereinfachte Monitoringvorschriften erhalten. Eine Anlage, die durch Überschreiten der 25.000t-Schwelle (jährliche Prüfung) während der Periode 2013-20 (wieder) in den ETS einbezogen wird, bleibt für den Rest der Periode im ETS. Der Haken an dem gesamten Ausnahmepassus: Es müssen für diese Anlagen „Maßnahmen gelten, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird“. Umgekehrt können die Mitgliedstaaten (übrigens war das in etwas anderer Form auch schon in der alten RL im Artikel 24 geregelt) ab 2008 Tätigkeiten und Treibhausgase außerhalb der Anhänge in die RL einbeziehen.

LIQUIDITÄTSSTEUERUNG

Die Idee ist einfach: Halte den CO₂-Preis in gewissen Grenzen, so bleibt er kalkulierbar. Im Gesetzestext ist es nun so geregelt, dass die EK zunächst regelmäßige Berichte über das Funktionieren des CO₂-Marktes vorlegen soll. Interessant wird es im Fall von „übermäßigen Preisschwankungen“, also wenn

- in 6 aufeinanderfolgenden Monaten der Preis mehr als das Dreifache des Durchschnittspreises der letzten beiden Jahre beträgt,

dann beruft die EK ein Ausschuss ein. Dieser hat folgende Maßnahmenoptionen:

- Vorverlegung von Versteigerungen (aus dem Folgejahr)
- Versteigerungen von bis zu 25% der Reserve.

FLEXIBLE INSTRUMENTE IM ETS

Ähnlich wie bei der Liquiditätssteuerung geht es hier einerseits um zusätzliche Zertifikate und andererseits um eine generelle Preisbeeinflussung im ETS. Dieser Artikel (11a) wird nicht nur von Legisten dezent als „optimierbar“ bezeichnet. Er birgt mehr Fragen als Antworten. CDM-Zertifikate (CERs), die für 2008-12 gedacht waren, Projekte die vor 2013 registriert waren sowie neue Projekte in sogenannten LDCs (Least Developed Countries) können verwendet werden. Dazu einige Zahlenspiele für Profimathematiker:

- Mindestens 11% der Zuteilung pro Anlage
- Höchstens 50% des Reduktionsbedarfs EU-weit
- Für neue Marktteilnehmer nicht unter 4,5% ihrer Emissionen 2013-20
- ETS-Luftfahrtunternehmen mindestens 1,5% ihrer Emissionen.

Zusätzlich bietet Artikel 24a den Mitgliedstaaten an, nationale Klimaschutzprojekte (sogenannte **DOPs** – Domestic Offset Projects) in EUAs umwandelbar zu machen. Ebenfalls möglich sind EU-Abkommen mit Drittstaaten und sogenannten „subföderalen oder regionalen Verwaltungseinheiten“ zur **gegenseitigen Anerkennung von Zertifikaten**, dh etwa ein gegenseitiges An-

erkennen von Zertifikaten zwischen der EU und dem US-Bundesstaat Kalifornien wäre denkbar.

VERSTEIGERUNGSERLÖSE

In der akademischen Diskussion um den RL-Vorschlag hat das Thema „Recycling of auctioning revenues“ großen Stellenwert eingenommen, in der politischen Praxis weniger. 50% der Einnahmen sind („should“) von den MS für eine oder mehrere aufgelistete Maßnahmen zu verwenden, der Unterschied zum EK-Vorschlag (20% Zweckbindung und ebenfalls das Wort „should“) sieht marginal aus. Entscheiden wird sich diese Frage erst auf MS-Ebene. Klar ist einzig und allein die Position der Finanzministerien...

POST-KYOTO-ABKOMMEN – WAS DANN? „TRIGGER“ BEI >20%

Brisant ist die Frage, was geschieht nach **Kopenhagen** (Dezember 2009)? Sollte die EU dort ein strengeres Ziel als 20% annehmen, müssten auch die Subziele im Klima-Energie-Paket, allen voran ETS und Non-ETS, angepasst werden. Im EK-Vorschlag war dazu ein reines Komitologieverfahren vorgesehen, dh die EK rechnet einfach das neue Ziel proportional auf die Sektoren um und passt diese Ziele und daraus resultierende Zuteilungen proportional an. Herausgekommen ist letztlich eine Berichtspflicht der EK drei Monate nach der Unterzeichnung des Abkommens mit einer Beurteilung. Daraus kann ein Legislativvorschlag ua für eine ETS-Änderung resultieren, womit wieder alles offen ist, angefangen von der Aufteilung ETS versus Non-ETS sowie auch Regelungen zum Carbon Leakage und zur Gratzuteilung. Im Extremfall könnte das ab 2010 verhandlungsmäßig heißen: Zurück an den Start!



Einige Unterschiede zwischen altem und neuem ETS

Kriterien	„Alt“ 2005-2012	„Neu“ 2013-2020
Prinzip bei Zuteilung	Gratiszuteilung	Auktionierung mit Übergangsfristen
Länge der Periode(n)	3 Jahre 2005-07, 5 Jahre 2008-12	8 Jahre 2013-20
Basisabkommen	Kyoto-Protokoll 1997	Kopenhagen-Abkommen 2009 (Dezember)
Ziel	Teil des nationalen Ziels (-13%) abgeleitet vom EU-Burden-Sharing	Eigenes ETS-Sektorziel EU-weit minus 21% versus 2005, Non-ETS bleibt national
Jährliche EU-Sektorvorgabe	Nein, Durchschnitt über Periode muss stimmen	Ja, mit strengem Reduktionspfad
Gesamtzuteilungsmenge	Summe nationaler Mengen	EU-Mengenvorgabe
Zuteilungsstelle	National mit EK-Genehmigung hinterher	National unter streng harmonisierten EK-Vorgaben
Umsetzung der EU-Vorgaben	Primär im nationalen Gesetz, i.Ö. EZG	Formal auch national, de facto sehr viel über EK-Ausschussverfahren (Komitologie)
Neue Marktteilnehmer	Nicht EU-weit einheitlich	Einheitlich in RL
Verpflichtete Sektoren	Im Anhang I	Im Anhang I mit Ergänzungen sowie Sonderlösung zur Luftfahrt
Flexible Instrumente	10-20% Beimischung von CERs und ERUs je nach MS, geringe Harmonisierung	Mindestens 11% Beimischung primär „alter“ CERs mit komplexen Vorgaben



CO₂-Mühen ungleich geteilt

Entscheidung „Effort-Sharing“ schreibt MS THG-Obergrenzen vor

In der Entscheidung über das „Effort-Sharing“ wurden die Treibhausgas-Emissionsziele der einzelnen Mitgliedstaaten – bezogen auf Emissionen die nicht vom betrieblichen Emissionshandelssystem der Europäischen Union erfasst werden – festgelegt. Der Durchschnitt der **EU-27** hat sich zu einer Reduktion von **-10%**, **Österreich** zu einer Reduktion von **-16%** bis 2020 verpflichtet. 2005 ist das Referenzjahr dieser Zielsetzungen.

Diese Ziele beziehen sich auf eine Reduktion der THG-Emissionen innerhalb der EU um 20% bis 2020 gegenüber 1990.

Wird im Rahmen eines internationalen Klimaschutzübereinkommens ein EU-weit höheres Ziel in Angriff genommen, bis zu 30% werden diskutiert, sind diese Zielsetzungen in einem Mitentscheidungsverfahren anzupassen.

DIE ENTSCHEIDUNG IM DETAIL

Die Entscheidung „Effort-Sharing“ hält fest, welchen Mindestbeitrag die Mitgliedstaaten zum Erreichen der THG-Reduktionsverpflichtungen der Europäischen Union in den Jahren 2013 bis 2020 leisten müssen.

Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaates, die nicht vom Emissionshandelssystem der Europäischen Union erfasst werden, sind von dieser Entscheidung betroffen. Jeder Mitgliedstaat verpflichtete sich seine Emissionen bis 2020 zu begrenzen, mindestens gemäß den in der Entscheidung angeführten Prozentsätzen:

THG-Reduktion Non-ETS-Sektor gegenüber 2005	Ziel 2020	THG-Reduktion Non-ETS-Sektor gegenüber 2005	Ziel 2020
Belgien	-15%	Luxemburg	-20%
Bulgarien	20%	Ungarn	10%
Tschechische Republik	9%	Malta	5%
Dänemark	-20%	Niederlande	-16%
Deutschland	-14%	Österreich	-16%
Estland	11%	Polen	14%
Irland	-20%	Portugal	1%
Griechenland	-4%	Rumänien	19%
Spanien	-10%	Slowenien	4%
Frankreich	-14%	Slowakische Republik	13%
Italien	-13%	Finnland	-16%
Zypern	-5%	Schweden	-17%
Lettland	17%	Vereinigtes Königreich	-16%
Litauen	15%	Ø EU-27	-10%

(Quelle: Entscheidung Effort-Sharing Anhang II)

Das Referenzjahr dieser Zielsetzungen ist 2005. Diese Aktualisierung gewährleistet eine eu-weit vergleichbare, anerkannte und nachvollziehbare Datenbasis der jeweiligen Reduktionsziele.

Der einzelne Mitgliedstaat muss seine Zielsetzungen entlang eines **linearen Zielpfades** erreichen. Flexibilität wird dem Mitgliedstaat dadurch gewährt, dass er jährlich 5% seiner jährlichen Emissionszuweisungen vorziehen kann. Auch das „banken“ von Emissionszuweisungen wurde ermöglicht. Erhöhte Emissionen können im Fall von extremen Wetterbedingungen auch von der Kommission genehmigt werden. Unter Berücksichtigung des linearen Zielpfades, kann ein Mitgliedstaat seine Emissionszuweisungen an andere Mitgliedstaaten übertragen.



Zertifizierte Emissionsreduktionen (CERs) und Emissionsreduktionseinheiten (ERUs) können weiterhin zur Zielerreichung von Mitgliedstaaten, bis zu 3% der THG-Emissionen des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2005, beitragen. Mitgliedstaaten mit ambitionierten Zielsetzungen, wie Österreich, können zusätzlich 1% ihrer Emissionen durch den Zukauf von projektbasierten Gutschriften aus LDCs (Least Developed Countries) oder SIDS (Small Island Developing States) abdecken.

Im Detail dürfen von Mitgliedstaaten Gutschriften verwendet werden die für eine Nutzung im Gemeinschaftssystem **2008 – 2012** in Frage gekommen sind wie:

- CERs und ERUs die bis zum 31.12.2012 ausgestellt wurden
- CERs und ERUs die für nach dem 1.1.2013 erzielten Emissionsreduktionen aus vor 2013 registrierten Projekten ausgestellt wurden
- CERs aus LDCs bis diese Länder ein Übereinkommen mit der Gemeinschaft ratifiziert haben oder bis 2020
- tCER oder lCER aus Aufforstungs- und Wiederaufforstungsprojekten, vorausgesetzt der Mitgliedstaat verpflichtet sich dazu diese Gutschriften weithin durch tCER, lCERs oder andere gültige Einheiten des Kyoto-Protokolls vor Ablauf ihrer Gültigkeit zu ersetzen bis sie durch Einheiten mit unbeschränkter Gültigkeit ersetzt werden.

Der Kommission stehen Maßnahmen zur Verfügung die Zielerreichung des Mitgliedstaates zu gewährleisten. Verlässt ein Mitgliedstaat den vorgegebenen Reduktionszielpfad sowie die Flexibilitätsgrenzen kommen Abhilfemaßnahmen zu tragen. Neben dem Einfordern eines Maßnahmenplans zur Zielerreichung und einer Beschränkung der Transferrechte des Mitgliedstaates kann es außerdem zu einer **Kürzung der Emissionszuweisung** des folgenden Jahres in der Höhe der die zulässige Emissionsobergrenze überschreitenden Menge multipliziert mit einem Minderungsfaktor von 1,08 kommen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich im Rahmen der Entscheidung zu einer jährlichen Berichterstattung, die folgende Punkte umfasst:

- Bericht über die jährlichen Emissionen
- Bericht über die Qualität der verwendeten projektbasierten Gutschriften
- Fortschrittsbericht hinsichtlich des gesetzten Ziels
- Informationen über zusätzliche THG-Reduktionsmaßnahmen.

Die Anpassung der Zielsetzungen an ein internationales **Klimaschutzübereinkommen** geschieht wie beim Emissionshandel durch einen Legislativvorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Dieser Vorschlag muss auf einer Bewertung der Kommission des Klimaschutzübereinkommens basieren sowie weiteren Maßnahmen zur Zielerreichung.



Runderneuerte Erneuerbare

Richtlinie über erneuerbare Energien „neu“ im Rahmen des Klima-Energiepakets

Im Vorfeld des Europäischen Rates vom Dezember 2008 gelang es den Verhandlern des Europäischen Parlaments und des Rates, eine Einigung zum Richtlinien-Vorschlag zur Förderung erneuerbarer Energie („renewable energy sources“, kurz RES) zu erzielen. Dabei wurden an vielen Stellen Ergänzungen und Präzisierungen des Kommissionsvorschlags angenommen, sodass der ursprünglich recht schlanke Entwurf bis zuletzt deutlich an **Umfang und Komplexität** zugelegt hat.

ZIELVORGABEN

Wenig Bewegung gab es zunächst bei der Aufteilung der EU-Zielvorgabe eines Anteils erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch von 20% bis zum Jahr 2020 auf die einzelnen Mitgliedstaaten. Die von der Kommission vorgeschlagenen nationalen Ziele änderten sich im Laufe des Verfahrens nicht (einzig im Falle Lettlands wurde eine geringfügige statistische Korrektur vorgenommen). **Für Österreich** bedeutet dies einen Zielwert von **34% im Jahr 2020** gegenüber 23,3% im Jahr 2005. Alle Mitgliedstaaten haben überdies einen Mindestanteil von **10% im Verkehrssektor** zu erreichen, wozu alle Arten erneuerbarer Energiequellen in allen Verkehrsträgern zählen, dh **auch Elektrofahrzeuge**, Wasserstofffahrzeuge ua.

	RES-Anteil	RES-Zielwert
	2005	2020
Belgien	2,2%	13%
Bulgarien	9,4%	16%
Tschechische Republik	6,1%	13%
Dänemark	17,0%	30%
Deutschland	5,8%	18%
Estland	18,0%	25%
Irland	3,1%	16%
Griechenland	6,9%	18%
Spanien	8,7%	20%
Frankreich	10,3%	23%
Italien	5,2%	17%
Zypern	2,9%	13%
Lettland	32,6%	40%
Litauen	15,0%	23%
Luxemburg	0,9%	11%
Ungarn	4,3%	13%
Malta	0,0%	10%
Niederlande	2,4%	14%
Österreich	23,3%	34%
Polen	7,2%	15%
Portugal	20,5%	31%
Rumänien	17,8%	24%
Slowenien	16,0%	25%
Slowakische Republik	6,7%	14%
Finnland	28,5%	38%
Schweden	39,8%	49%
Vereinigtes Königreich	1,3%	15%
EU	8,5%	20%

In Abkehr von den bisher gängigen statistischen Rechengrößen des Bruttoinlandsverbrauchs und des Endenergieverbrauchs führt die Richtlinie eine neue Einheit ein: den **Bruttoendenergieverbrauch**. Dieser errechnet sich im Wesentlichen aus dem Endenergieverbrauch zuzüglich Verbrauch im Sektor Energiewirtschaft und Verteilungs- sowie Übertragungsverlusten. Neu ist auch die **Definition** von „Energie aus **erneuerbaren Quellen**“, welche künftig auch Energie aus der Umgebungsluft, hydrothermische Energie und Meeresenergie einschließen wird.

Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, die zur Zielerreichung geplanten Maßnahmen in einem nationalen **Aktionsplan** darzulegen. Insbesondere muss erklärt werden, wie das Gesamtziel auf die Sektoren Stromerzeugung, Heizung und Kühlung sowie Verkehr aufgeteilt wird, welche Etappenziele vorgesehen sind und



welche Instrumente zur Zielerreichung eingesetzt werden. Der erste Aktionsplan ist bereits bis Ende Juni 2010 an die Kommission zu übermitteln. Bleibt ein Mitgliedstaat hinter seinen Etappenzielen zurück, ist ein neuerlicher Aktionsplan zu übermitteln.

Zwischen Rat und Parlament besonders umstritten war die Einführung einer **Revisionsklausel** für die gesamte Richtlinie. Der gefundene Kompromiss verpflichtet die Kommission zur Vorlage eines Berichts und gegebenenfalls Vorschläge bis zum Jahr **2014**, worin die Zielvorgabe für **Biokraftstoffe** sowie die erzielbaren Treibhausgas-Emissionsreduktionen, aber auch die vorgesehenen flexiblen Mechanismen **überprüft** werden sollen. Das Gesamtziel von 20% soll damit jedoch nicht in Frage gestellt werden.

STRENGE NACHHALTIGKEITSKRITERIEN – ERWEITERTE FLEXIBILITÄT

Für die Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen wurde ein umfangreicher Katalog von Nachhaltigkeitskriterien festgelegt, welche gleichermaßen für innerhalb wie außerhalb der EU angebaute **Rohstoffe** gelten. Insbesondere müssen Biokraftstoffe gegenüber fossilen Treibstoffen eine **Treibhausgasersparnis von mindestens 35%** aufweisen, die sich ab dem **Jahr 2017 auf 50% erhöht**, für **Neuanlagen** ab 2017 sogar auf **60%**. Zahlreiche in der Richtlinie aufgelistete typische oder standardmäßige Einsparwerte wurden gegenüber dem Kommissionsvorschlag revidiert.

Mitgliedstaaten haben neben Maßnahmen im eigenen Land auch die Möglichkeit auf **flexible Mechanismen** zurückzugreifen, welche die **Zielerreichung** erleichtern sollen. Dazu zählen statistischer Transfers zwischen Mitgliedstaaten, gemeinsame Projekte (auch mit Drittländern) und gemeinsame Fördersysteme. Anders als noch im Kommissionsvorschlag vorgesehen, sind diese Mechanismen **vom Instrument des Herkunftsnachweises entkoppelt**; Letzterem soll wie bisher ausschließlich Nachweisfunktion zukommen. So können Energieversorger damit etwa ihre Verpflichtung zur Deklaration ihres Energiemixes nach der Elektrizitäts-Binnenmarkttrichtlinie 2003/54 erfüllen.

BEGLEITMASSNAHMEN – UMSETZUNG

An begleitenden Maßnahmen enthält die Richtlinie die Vorgabe, bis 2015, soweit angemessen, Mindestanteile für erneuerbare Energieträger für **neue und renovierte Gebäude** festzulegen und Zertifizierungssysteme oder gleichwertige Qualifizierungssysteme für Installateure von Biomassekesseln, Fotovoltaik- und Solarwärmesystemen, geothermischen Systemen und Wärmepumpen einzuführen. Für Strom aus erneuerbaren Quellen müssen die Mitgliedstaaten außerdem entweder einen vorrangigen oder einen garantierten **Netzzugang** vorsehen.

Bemerkenswert ist schließlich eine beim Europäischen Rat vom Dezember 2008 angenommene Erklärung der Kommission zur Frage der Zielerreichung: Die Kommission anerkennt darin,



„dass einige Mitgliedstaaten bereits im Jahr 2005 auf nationaler Ebene einen hohen Anteil an erneuerbarer Energie erreicht haben“ und wird „als Teil ihrer Bewertung der besten Kosten-Nutzen-Basis den Grenzkosten der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien gebührend Rechnung tragen und in etwaige Vorschläge [...] gegebenenfalls geeignete Lösungen auch für diese Mitgliedstaaten einbeziehen.“

Die Richtlinie wird derzeit von Sprachjuristen überarbeitet; mit einer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt ist nicht vor Mai 2009 zu rechnen. Danach ist die Richtlinie **binnen 18 Monaten** in nationales Recht **umzusetzen**. Da bereits **Mitte 2010** der **nationale Aktionsplan** übermittelt werden muss, ist im nationalen Umsetzungsprozess wohl keine Zeit zu verlieren.



Zukunftshoffnung CCS

Richtlinie zur geologischen Speicherung von Kohlendioxid – Carbon Capture and Storage (CCS)

Um die ambitionierten klima- und energiepolitischen Zielsetzungen kosteneffizient erreichen zu können, bedarf die EU einer Vielzahl von THG-Minderungsmaßnahmen. So ist neben der Forcierung der Energieeffizienz, dem Ausbau erneuerbarer Energiequellen die geologische Speicherung von Kohlenstoff (CCS) als Brückentechnologie eine weitere Möglichkeit die postulierten klima- und energiepolitischen Ziele der Europäischen Union zu erreichen. Die Berücksichtigung von CCS im Klima- und Energiepaket der Europäischen Kommission trägt der Tatsache Rechnung, dass fossile Energieträger – soweit absehbar – auch weiterhin eine Rolle im künftigen Energiemix spielen werden.¹

Die Folgenabschätzung der Europäischen Kommission geht davon aus, dass bei einer Reduktion der THG-Emissionen um 20% bis 2020 7 Mio Tonnen CO₂ bis zum Jahr 2020 und bis zu **160 Mio Tonnen** CO₂ bis zum Jahr 2030 gespeichert werden können. Immer unter der Voraussetzung, dass sich CCS als umweltverträgliche Technologie erweist sowie die notwendige Unterstützung in der Umsetzung erhält.

In der vorliegenden Richtlinie wird CCS ein gemeinschaftlicher Rechtsrahmen gegeben zum „Zweck der umweltverträglichen geologischen Speicherung von CO₂ ist die dauerhafte Rückhaltung von CO₂ in einer Weise, dass negative Auswirkungen und Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit vermieden oder, wo die nicht möglich ist, nach Möglichkeit verhindert werden“. Ausgenommen von dem Geltungsbereich dieser Richtlinie sind F&E Speicherprojekte mit einem Gesamtspeichervolumen <100kt.

Grundsätzlich obliegt es den einzelnen Mitgliedstaaten Gebiete für Speicherstätten zu bestimmen. Der Anhang I der Richtlinie beinhaltet Kriterien zur Charakterisierung und Bewertung eines potenziellen Speicherkomplexes und der umliegenden Gebiete. Dieser breite Rechtsrahmen mit großem Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten spiegelt sich auch in der Ausgestaltung der Explorationsgenehmigung, der Speichergenehmigung sowie den Betrieb, Schließungs- und Nachsorgeverpflichtungen wider. Die Stellungnahmen der Kommission in diesem Zusammenhang sind unverbindlich und darauf ausgerichtet einen europaweiten Informationsfluss zur Umsetzung dieser neuen Technologie sicherzustellen.

Die wichtigsten Regelungen in der Richtlinie:

- **Nach der Schließung** der Speicherstätte kommt es zur Übertragung aller rechtlichen Verpflichtungen vom Betreiber auf die zuständige Behörde, wenn der Betreiber darlegt, dass:
 - die Faktenlage darauf hinweist, dass das gespeicherte **CO₂ vollständig** und dauerhaft **zurückgehalten** wird (keine Leckagen, langfristige Stabilität der Speicherstätte, Verhalten des injizierten CO₂ deckt sich mit modelliertem Verhalten)
 - eine Mindestfrist von nicht weniger als **20 Jahren** verstrichen ist
 - **die finanziellen Verpflichtungen** erfüllt sind (werden vom Mitgliedstaat vorgegeben – angepasst an Leakagerisikobewertung, um sicherzustellen dass allen Verpflichtungen die sich aus der gemäß der Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben nachgekommen werden kann)
 - die Speicherstätte abgebaut und abdichtet ist.
- Bis zu 300 Millionen Zertifikate aus der Reserve für neue Marktteilnehmer des EU-ETS werden bis 31. Dezember 2015 zur Verfügung gestellt, um den Bau und Betrieb von bis zu 12 kommerziellen Demonstrationsprojekten, die auf eine umweltverträgliche Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid abzielen, sowie Demonstrationsprojekte für innovative Technologien für erneuerbare Energien in der EU zu fördern.
- Bei der Genehmigung von Großfeuerungsanlagen >300 MW ist zukünftig zu prüfen ob geeignete Speicherstätten verfügbar wären, ein Anschluss an das Transportsystem sowie Nachrüstung für die CO₂-Abscheidung technisch und wirtschaftlich machbar wären. Sind diese Bedingungen erfüllt, muss auf dem Betriebsgelände genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO₂ freigehalten werden. Das in diesem Zusammenhang diskutierte „Schwarzenegger Agreement“, das eine absolute Höchstmenge an CO₂-Emissionen für Emissionshandelsanlagen vorgeschrieben hätte und somit der grundsätzlichen Idee des Emissionshandels widerspricht, fand keine Mehrheit.



¹ IEA, World Energy Outlook (2008)

Pkw leisten Klimaschutzbeitrag

„CO₂ Cars“ Verordnung belohnt CO₂-arme Autos

Das Ziel der vorgestellten Verordnung ist eine Verpflichtung der Automobilhersteller, die im europäischen Fahrzyklus (NEFZ) gemessenen CO₂-Emissionen ihrer gesamten Pkw-Fahrzeugflotte zu reduzieren. Sie leisten damit einen Beitrag zu einem Gesamtkonzept der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen, gleichzeitig soll das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet werden.

Dazu wird in der Verordnung beginnend mit 2012 ein **CO₂-Emissionsdurchschnitt** für neue Personenkraftwagen von **130g/km** festgelegt. Dieser Emissionszielwert soll durch Verbesserungen der Motorentechnik sowie innovative Technologien durch den Hersteller erreicht werden. Zusätzliche Maßnahmen der Hersteller werden zu einer Reduktion von weiteren 10g/km beitragen. Als langfristiges Ziel wurde ab **2020** ein verbindlicher CO₂-Emissionsdurchschnitt von **95g CO₂/km** festgelegt. Die Verpflichtung für die Europäische Kommission bis spätestens Anfang 2013 eine Review zu erarbeiten, um die Modalitäten für die Erreichung des 95g/km Zieles festlegen zu können, wird als wesentlicher Schritt betrachtet, um sicher zu gehen, dass Aspekte des Umweltschutzes und der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt werden. Dieser integrierte Ansatz muss beibehalten werden.

Die Verordnung stellt auf die durchschnittlichen **spezifischen CO₂-Emissionen** aller neuen Pkw eines Herstellers ab. Daraus ergeben sich, aufgrund der unterschiedlichen Produktpaletten der einzelnen Hersteller, sehr unterschiedliche Ausgangslagen für die Umsetzung der Verordnung. Die Wettbewerbsneutralität der Verordnung wurde eingefordert, um Hersteller größerer Autos gegenüber den Herstellern von Kleinwagen nicht überproportional zu verpflichten (vgl UdW Spezial Juni 2008 Seite 18). Die vorliegende Verordnung als Gesamtpaket kann aus Sicht der österreichischen Fahrzeugindustrie und der WKO als sinnvoller, ausgleichender Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessenslagen bewertet werden.

Die wesentlichen Forderungen der österreichischen Fahrzeugindustrie (Phase-in, Pönalkorridor, Ökoinnovationen) fanden entgegen dem ersten Kommissionsvorschlag Eingang in die endgültige Verordnung. Der durch überzogene Strafen, und realitätsfremde Einsatztermine drohende Mittelentzug und die damit einherge-

henden negativen Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit der Automobilindustrie konnten so weitgehend vermieden werden.

- Ein Phasing-in sorgt dafür, dass die Emissionszielwerte nicht schlagartig 2012 sondern bis 2015 schrittweise in Kraft treten. Hiermit wird der geforderten schrittweisen Einführung und Flexibilität Rechnung getragen. Im Gegenzug hat man sich schon jetzt dazu verpflichtet bis 2020 einen verpflichtenden Zielwert von 95g CO₂/km zu erreichen.
- Pönalkorridor von 2012-2018: Übersteigen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen eines Herstellers seine individuellen Zielvorgaben, so muss dieser eine Strafe wegen Emissionsüberschreitung zahlen. Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag konnte auch hier eine schrittweise Umsetzung erreicht werden. Von 2010 bis 2018 kommt es zu einer graduellen Gewichtung, gestaffelt nach dem Grad der Überschreitung. Ab 2019 wird jedes überschrittene Gramm CO₂ mit 95 Euro geahndet.
- **Ökoinnovationen:** Die ursprünglich restriktive Anrechnung innovativer Technologien und verbesserter Motortechnik zur Zielerreichung wurde unserer Forderung folgend um Ökoinnovationen ergänzt. Auf Antrag eines Herstellers können CO₂-Einsparungen über die vorgesehenen 10g CO₂/km hinausgehend bis zusätzlich maximal 7g CO₂/km in der Zielvorgabe berücksichtigt werden, um in **klimaschonende Technologien zu investieren** und frühzeitig – gemeinsam mit der Zulieferindustrie – neue technologische Lösungen anzubieten. Zur Ausgestaltung dieses Punktes erlässt die Kommission bis 2010 detaillierte Vorschriften.
- Der angepeilte Slope von 60% in der Umsetzung der CO₂-Reduktionsvorgaben bleibt bestehen. Fahrzeuge von weniger als 50g CO₂-Ausstoß/km werden stärker in den Berechnungen des Flottendurchschnitts gewichtet.
- Ausnahmeregelungen gibt es für Nischenhersteller <10 000 Pkw, sowie für Hersteller von 10.000 bis 300.000 Pkw um die Besonderheiten des Marktes der hergestellten Fahrzeugtypen berücksichtigen zu können. ■ ■ ■